

## **Gebührensatzung**

### **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

#### **Gebührensatzung:**

##### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Aichach-Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen von Flursäuberungen oder sonstigen Sammlungen entsorgt werden. <sup>5</sup>Sind mehrere Benutzer vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei der gemeinsamen Benutzung eines Restmüllbehältnisses sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. Die Gebührenforderung wird an denjenigen gerichtet, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren und Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet hat. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(4) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) <sup>1</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

### **§ 4 Gebührensätze**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung	11,85 €	(142,20 €/Jahr)
2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung	15,80 €	(189,60 €/Jahr)
3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung	23,70 €	(284,40 €/Jahr)
4. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung	303,60 €	(3.643,20 €/Jahr)
5. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung	151,80 €	(1.821,60 €/Jahr)
6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung	75,90 €	(910,80 €/Jahr)
7. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung	433,80 €	(5.205,60 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung	216,90 €	(2.602,80 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung	108,40 €	(1.300,80 €/Jahr)

<sup>2</sup>Mit der in Satz 1 genannten Gebühr sind folgende Biomüllnormgefäße abgegolten:

1. bei einem Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 80 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
2. bei einem Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 80 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
3. bei einem Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 120 l bei 14-tägiger Leerung
4. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung maximal drei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung
5. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung maximal drei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
6. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 240 l und ein Biomüllnormgefäß mit 120 Litern bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
7. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung maximal vier Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung
8. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei 14-tägiger Leerung maximal vier Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
9. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei vierwöchentlicher Leerung maximal zwei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung.

<sup>3</sup>Für größere oder zusätzliche Biomüllnormgefäße als mit der Gebühr nach Satz 1 abgegolten, beträgt die monatliche Gebühr je zusätzliche angefangene 40 Liter  
1,10 € (13,20 €/Jahr).

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 ermäßigt sich (um ca. 15 %), sofern für den Gebührenschuldner die Überlassungspflicht für Bioabfälle nach § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung entfällt und tatsächlich kein Biomüllnormgefäß in Anspruch genommen wird.

<sup>2</sup>Die Gebühr nach Satz 1 beträgt monatlich für

- |  |          |                   |
|--|----------|-------------------|
| 1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l<br>bei 14-tägiger Leerung      | 10,05 €  | (120,60 €/Jahr)   |
| 2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l<br>bei 14-tägiger Leerung      | 13,40 €  | (160,80 €/Jahr)   |
| 3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l<br>bei 14-tägiger Leerung     | 20,10 €  | (241,20 €/Jahr)   |
| 4. einen Müllgroßbehälter von 770 l<br>bei wöchentlicher Leerung | 258,10 € | (3.097,20 €/Jahr) |
| 5. einen Müllgroßbehälter von 770 l<br>bei 14-tägiger Leerung    | 129,00 € | (1.548,00 €/Jahr) |

6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung	64,50 €	(774,00 €/Jahr)
7. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung	368,70 €	(4.424,40 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung	184,30 €	(2.211,60 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung	92,20 €	(1.106,40 €/Jahr)

(3) <sup>1</sup>Mit den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 ist auch ein einmaliger Änderungsdienst jährlich in der Tonnengestellung pro angeschlossenem Grundstück abgedeckt, soweit der Landkreis Aichach-Friedberg die Behälter stellt. <sup>2</sup> Für jede zusätzliche Änderung beträgt die Gebühr 12 €.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 8,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken zur Beseitigung eines erhöhten Windelaufkommens bei Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Inkontinenten beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 2,50 €.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Kilogramm

7,50 € (375,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Hausmülldeponie Hegnenbach beträgt je angefangene 20 kg

2,30 € (115,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Hausmülldeponie Hegnenbach beträgt je angefangene 20 kg

3,50 € (175,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Gallenbach beträgt je angefangene 20 kg

6,20 € (310,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(10) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr mittels Expressabruf beträgt 95 €.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) Bei der Sperrmüllabfuhr mittels Expressabruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit der Anforderungskarte beantragt wird.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei der Sperrmüllabfuhr mittels Express wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr (einschließlich der Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsaufgaben)

in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit 5 die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg beauftragt.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 19. November 2001 einschließlich der Änderungssatzungen vom 01. April 2003 und 01. August 2005 außer Kraft.

Aichach, den 21. Mai 2007  
Landratsamt Aichach-Friedberg

gez.

Christian Knauer  
Landrat